

## **Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Schwarzwaldhalle Hügelsheim**

### **§ 1 Zweckbestimmung der Schwarzwaldhalle**

1. Die Schwarzwaldhalle Hügelsheim, nachstehend in dieser Hallenordnung als Halle bezeichnet, dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde.
2. Jeder Besucher hat daher alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung zu wider ist und hat dazu beizutragen, die Halle in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist.
3. Benutzer, die in dieser Ordnung nicht entsprechen, können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle (Halle, Anbauten, Empore, Außenanlagen), sowie für die Pausenhalle der Nikolaus-Kopernikus-Schule.

### **§ 3 Überlassung der Halle**

1. Die Gemeinde Hügelsheim stellt den Ortsansässigen Vereinen und Organisationen auf Antrag, die Halle zur Durchführung von Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Auch andere können die Halle anmieten, grundsätzlich aber nur an Wochenenden.
2. Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Wettkampftermine (Turnwettkämpfe, Schulungen u.ä. ) wird mit der Gemeindeverwaltung durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
3. Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines formellen Antrags, der mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muß. Die Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit die Zusage zurückzunehmen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, dringender Bauarbeiten, eines öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
5. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen; (z.B. Wirtschaftserlaubnis, Feuerwehrsicherheitsdienst).

#### **§ 4 Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter und dem Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch die Vereine oder den jeweiligen Veranstalter.

#### **§ 5 Garderobe**

Für die abgelegte Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

#### **§ 6 Übergabe und Übernahme der Halle**

1. Die Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Veranstaltung und der vereinbarten Rahmenbedingung benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
2. Soweit zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung Hügelsheim (insbesondere dem Hausmeister der Halle) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen der Halle als in ordnungsmäßigen Zustand zu übergeben.
3. Die Halle wird in der Regel vom Hausmeister geöffnet und geschlossen. Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Vereinen, z.B. Übertragung der Schlüsselgewalt, sind schriftlich möglich.
4. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle unverzüglich in ordentlichen Zustand an dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
5. Örtlichen Vereinen können gegen Auflagen Schlüssel für die Halle und insbesondere ihre Vereinsräume in der Halle überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel trägt der Veranstalter.

#### **§ 7 Haftung**

1. Der Veranstalter hat die Halle und ihre Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm zusätzlichen überlassenen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Hügelsheim von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, insbesondere aus Grundeigentum, frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch den Benutzer und Gäste entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
4. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter, oder der Gemeinde, hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen

## **§ 8 Pflichten der Veranstalter und Benutzer**

### **a) bei Sportveranstaltungen und sportlichen Übungen**

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide- und Toilettenräume zu achten.
3. Die Halle ist nur im Beisein des Übungsleiters (bzw. der das Hausrecht ausübenden Person) und in sauberen für die Halle geeigneten Turnschuhen zu betreten.
4. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Auf einem Mattenwagen dürfen höchstens 8 Matten liegen.
5. Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Hügelsheim in die Halle eingebracht werden.
7. Das Betreten der Sportfläche bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Personen gestattet.
8. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
9. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen sowie Stabwerfen oder ähnliches darf in der Halle nicht ausgeführt werden.
10. Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen u. ä. ist darauf zu achten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden, insbesondere durch darauf sitzende Personen.
11. Rauchen und die Abgabe von Getränken (alkoholische und andere) und Speisen können beim Übungsbetrieb aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden.
12. Die örtlichen Vereine und Organisationen sind bei Wettkampfveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich auf der Empore berechtigt. Das Rauchen in der Halle ist untersagt.
13. Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Veranstaltung bzw. Übungsbetriebs nicht verschlossen sind. Fluchtwege sind frei zu halten.
14. Die Halle ist nach Beendigung des Trainings bzw. der Veranstaltung von Unrat gereinigt zu verlassen.
15. Die Schränke in den Geräteräumen sind verschlossen zu halten. Nur die Übungsleiter sind zur Entnahme von Geräten berechtigt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung von Geräten und vor allem zur Bedienung der technischen Anlagen sind nur die Übungsleiter berechtigt. Bei Missbrauch und damit verbundenen Schäden wird der Veranstalter in vollem Umfang zur Haftung herangezogen.

## b) Bei Benutzung der Vereinsräume und Probesaal

1. Die Benutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Toilettenräumen zu achten.
2. Die Gemeinde haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von vereinseigenen Einrichtungsgegenständen oder anderen Sachen (Vereinsfahnen etc.)
3. Der Probesaal und der Jugendraum sind nach jeder Benutzung abzustuhlen.
4. Die zur Halle gehörenden Tische und Stühle dürfen in den Vereinsräumen nicht dauernd genutzt werden.

## c) bei anderen Veranstaltungen

1. Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigung sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Gemeinde auf dessen Rechnung beseitigt.
2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.
4. Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstalter zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister zurückzugeben. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Für eventuell erforderliche Dekoration hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Diese darf nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden usw. zu vermeiden. Bei Anbringung von leicht entflammbarer Dekoration oder bei mehr als 500 erwarteten Besucher ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Veranstalter kann für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich gemacht werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierfür entsprechende Personal bereitgestellt wird.
7. Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach der Maßgabe der Erlaubnis oder gemäß Absprache mit dem Hausmeister zum festgelegten Termin zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports darf dabei nicht erfolgen.
8. Das Rauchen in den Hallenbereichen ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Ascher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
9. Für den Einsatz von Polizei (Ordnungsdienst) und Feuerwehr (Brandschutz) sorgt erforderlichenfalls die Gemeinde auf Antrag und Kosten des Veranstalters. Für den notwendigen Sanitätsdienst und die Ordnung im Hallenbereich hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen. Die gesetzlichen und sonstige Vorschriften, insbesondere Versammlungsgesetz sind dabei zu beachten.
10. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten.
11. Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies den anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

12. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Um jederzeit die rasche Räumung der Halle zu ermöglichen, dürfen keine weiteren Tische und Stühle aufgestellt werden als im Plan vorgesehen sind; insbesondere dürfen die Gänge nicht mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die nach außen führenden Gänge sowie Notausgänge dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
13. Beim Transport, Auf- und Abbau der Bestuhlung ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt oder zu stark belastet wird. Entsprechende Anweisungen sind vom Hausmeister einzuholen.
14. Nach der Veranstaltung sind die Halle, insbesondere Tische und Stühle, bei grober Verschmutzung auch der Boden, unverzüglich durch den Veranstalter zu reinigen.
15. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Falls die vorgesehenen Behälter nicht ausreichen, sind Müllsäcke zu verwenden. Auf die Müllvermeidung durch die Verwendung geeigneter Behältnisse ist besonders zu achten

#### d) bei Benutzung der Theke und der Küche

1. In der Halle ist eine Küche mit den entsprechenden gastronomischen Gerätschaften samt kompletter Einrichtung vorhanden.
2. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Halle und den Vereinsraum aus der Küche im Erdgeschoß heraus zu bewirtschaften durch Abgabe von kalten und warmen Speisen. Das Wirtschaftsrecht steht dem jeweiligen Veranstalter nach Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde zu.
3. Die vorhandene Kücheneinrichtung, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und dürfen erst benutzt werden, wenn sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung und des Geschirrs vom Veranstalter unterschriftlich zu bestätigen. Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen einschließlich Geschirr, in Gegenwart des Hausmeisters sauber wieder zurückzugeben. Die Abnahme hat bis spätestens am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter. Sie werden dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Küche muss vor der Übergabe gereinigt werden. Gläser, Geschirr und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen.

#### **§ 9 Bedienung der Einrichtung**

Die Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder anderen dazu Berechtigten bedient werden.

#### **§10 Besondere Bestimmungen**

1. Die Veranstaltung darf nicht länger, wie in der Genehmigung festgelegt, dauern. Die (evtl. verlängerte) Sperrstunde ist einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
2. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Aufführungen von urheberrechtlichen geschützten Musikstücken sind der GEMA zu melden.

4. Bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen ist das Rauchen untersagt.
5. Leicht brennbare oder feuergefährliche Stoffe sind von der Halle, insbesondere von der Bühne fernzuhalten.
6. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig.
7. Bei der Ausschmückung der Halle sind die Bestimmungen der Anlage 1 zu beachten.
8. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude, ist verboten, das Anbringen von Schaukästen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dem Fundamt der Gemeinde Hügelsheim abzuliefern.

### **§ 11 Gebührenordnung**

Für die Nutzung/ Überlassung der Halle gilt die Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hallenordnung wurde am 17.07.1990 vom Gemeinderat beschlossen.  
Sie tritt am 01.08.1990 in Kraft.

Hügelsheim, den 17.07.1992

Rückle, Bürgermeister

## **Benutzungsordnung über die Ausschmückung der Mehrzweckhalle Anlage 1**

### Bestimmungen über die Ausschmückung der Mehrzweckhalle

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sind mit einem bewährten Imprägniermittel zu tränken. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 Zentimeter entfernt bleiben.
- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern und Luftumwälzungsanlage mindestens 60 cm entfernt sein.
- d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigaretten- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- f) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen vor Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und der Luftumwälzanlage so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.